

analysis of law (Boston 1986); Antitrust law (Chicago 1976); G. S. BECKER: The econ. approach to human behavior (Chicago 1976); POSNER: The economics of justice (London 1981); zur Auseinandersetzung und Kritik vgl. POSNER: Law and lit. (Cambridge, Mass. 1988) 176f.; a.O. [46]; K. JONES: Law and economy (London/New York 1983); L. A. KORNAUSER: L'analyse écon. du droit (Paris 1985); J. BUCHANAN/G. TULLOCK: The calculus of consent (Michigan 1962); BUCHANAN: The limits of liberty (Chicago 1975), dtsh.: Die Grenzen der Freiheit (1984); G. CALABRESI: The cost of accidents (New Haven 1970); F. A. HAYEK: Law, legislation and liberty 1-3 (London 1973), dtsh.: Recht, Gesetzgebung und Freiheit (1980); H.-D. ASSMANN/C. KIRCHNER/F. SCHANZE: Ökonom. Analyse des Rechts (1978); P. BEHRENS: Die ökonom. Grundlagen des Rechts (1986); R. O. ZERBE (Hg.): Research in law and economics (London 1987). - [41] J. P. FAYE: Langages totalitaires (Paris 1972), dtsh.: Totalitäre Sprachen (1977); Théorie du récit (Paris 1972), dtsh.: Theorie der Erzählung (1977); J. M. BROEKMAN: Fetisch und Erkenntnis, in: WALDENFELS/BROEKMAN/PAŽANIN (Hg.), a.O. [34] 4 (1979) 235-247; H.-N. CASTAÑEDA: Thinking and doing. The philos. found. of institutions (Dordrecht 1975). - [42] R. A. POSNER: Law and lit. A misunderstood relation (Cambridge, Mass. 1988). - [43] J. B. WHITE: The legal imagination. Studies in the nature of legal thought and expression (Boston 1973). - [44] W. SCHRECKENBERGER: Rhetor. Semiotik. Analyse von Texten des Grundgesetzes und von rhetor. Grundstrukturen der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts (1978); weitere Lit.: R. A. FERGUSON: Law and letters in Amer. culture (Cambridge, Mass. 1984); R. H. WEISBERG: The failure of the word: The protagonist as lawyer in modern fiction (New Haven/London 1984); J. B. WHITE: When words lose their meaning: Constitutions and reconstitutions of language, character, and community (Chicago 1984); Heracles' bow: Essays on the rhetoric and poetics in the law (Madison, Wisc. 1985); Justice as translation: An essay in cultural and legal criticism (Chicago 1990); B. THOMAS: Cross examinations of law and lit.: Cooper, Hawthorne, Stowe, and Melville (Cambridge/New York 1987); W. R. PREST: The rise of the Barristers (Oxford/New York 1986); R. A. POSNER: Antitrust doctrine and the sway of metaphor. Georgetown Law J. 75 (1986) 395-422; C. K. OGDEN: Bentham's theory of fictions (London 1932); M. S. BALL: Lying down together: Law, metaphor, and theology (Madison, Wisc. 1985). - [45] H. W. SCHMITZ: De Hollandse Significa (Assen 1990). - [46] D. BREUER: Einf. in die pragmat. Texttheorie (1974); U. ECO: La struttura assente (Mailand 1968), dtsh.: Einf. in die Semiotik (1972); H. KRONASSER: Hb. der Semasiologie (1952); E. J. LAMPE: Jurist. Semantik (1970); P. LORENZEN: Normat. logic and ethics (1969); S. J. SCHMIDT: Bedeut. und Begriff (1969); Texttheorie (1973); H. P. SCHNEIDER: Pragmatik als Basis von Semantik und Syntax (1975); E. WALTER: Semiot. Analyse, in: H. KREUZER (Hg.): Math. und Dichtung (1965); A. BECK: The semiology of law. Oxford J. legal Stud. 7 (1987) 475-488; D. CARZO/B. S. JACKSON (Hg.): Semiotics, law and social sci. (Rom 1985); A. J. GREIMAS: Pour une théorie des modalités. Langages 43 (1976) 90-107; On meaning (Minneapolis 1987); A. HUNT: Legal positivism and positivist semiotics (book review, JACKSON). J. Law Soc. 13/2 (1986) 271-278; JACKSON: Semiotics and legal theory (London/Boston 1985); Law, fact and narrative coherence (Roby 1988); G. KALINOWSKI: Sémiotique et philos. (Paris 1985); E. LANDOWSKI: Towards a semiotic and narrative approach to law. Int. J. Semiotics Law 1 (1988) 79-105; B. VON ROERMUND: On 'narrative coherence' in legal contexts, in: C. FARALLI/E. PATTARO (Hg.): Reason in law 3 (Mailand 1984); Narrative coherence and the guises of legalism, in: P. NERHOT (Hg.): Law, interpretation and reality (Dordrecht 1990). - [47] G. BENNINGTON/J. DERRIDA: J. Derrida (Paris 1991). - [48] J. DERRIDA: Force de loi: le 'Fondement mystique de l'autorité'. Cardozo Law Review 11 (1990) 99-107, dtsh.: Gesetzeskraft. Der 'Myst. Grund der Autorität' (1991); Mémoires - pour P. de Man (Paris 1988); Préjugés: Devant la loi, in: La faculté de juger (Paris 1985); P. DE MAN: Blindness and insight (New York 1971); Allegories of reading (New Haven/London 1979); The resistance to lit. theory. Yale French Stud. 63 (1982); H. BLOOM: The anxiety of influence (London 1973); A map of misreading (New York 1975); Poetry and repression (New Haven/London 1976); G. HARTMAN:

Beyond formalism (New Haven/London 1970); The fate of reading (Chicago 1975); Criticism in the wilderness (New Haven/London 1980); Saving the text (Baltimore 1981); H. J. MILLER: Fiction and repetition (Chicago 1982); N. FRYE: Anatomy of criticism (Princeton 1965), dtsh.: Analyse der Lit.kritik (1964); ST. FISH: Is there a text in this class? (Cambridge, Mass. 1980); Self-consuming artefacts (1972); M. FRANK: Das Sagbare und das Unsagbare (1980); H. R. JAUSS: Ästhet. Erfahrung und lit. Hermeneutik (1977); J. CULLER: Theory and criticism after structuralism (London 1983); The pursuit of signs (New York 1981); H. BLOOM/P. DE MAN/J. DERRIDA: Deconstruction and criticism (New York 1979); G. ROSE: Dialectic of nihilism (Oxford 1984); J. M. BALKIN: Deconstruct. practice and legal theory. Yale Law J. 96 (1987) 743-786; O. M. FISS: The death of the law? Cornell Law Review 72 (1986) 1-16; Objectivity and interpretation. Stanford Law Review 34 (1982) 739-763; TH. C. GREY: The constitution as scripture. Stanford Law Review 37 (1984) 1ff.; POSNER: Law and lit., a.O. [42]. J. M. BROEKMAN

Rechtsverhältnis. Die erste systematisch ausgearbeitete Verwendung des Begriffs «R.» stammt von F. C. VON SAVIGNY. Seine Terminologie war während ihrer Entstehung noch zahlreichen Unsicherheiten und Schwankungen unterworfen. In der «vorläufigen Übersicht» seines Systems [1] überschreibt er die Hauptabschnitte als «Rechtsquellen», «R.e» und «Anwendung der Rechtsregeln auf die R.e». Diese Unterteilung hat er im folgenden nicht beibehalten. Das R. erscheint schon im ersten Paragraphen des Abschnitts über die Rechtsquellen [2], in dem er die Quellen des römischen Rechts vom organisch verstandenen Begriff des R. her untersucht. Seinen Inhalt beschreibt er als «eine Beziehung zwischen Person und Person, durch eine Rechtsregel bestimmt» [3]. Wann aber ist die bestimmende Regel eine «Rechtsregel», wann eine sonstige Regel? Die Antwort sucht Savigny in einem an Kant zumindest terminologisch anknüpfenden Begriff. Danach stehe der Mensch in seiner Umgebung in Berührung mit anderen. Diese Berührung bedürfe der Anerkennung einer unsichtbaren Grenze, innerhalb welcher das Dasein und die Wirksamkeit jedes einzelnen einen sicheren, freien Raum gewinne. Die Regel, wodurch jene Grenze und damit dieser freie Raum bestimmt wird, sei das Recht. Das Recht wird so von seiner Funktion als Medium von Freiheit und Sittlichkeit her bestimmt. Als einzelne R.e bezeichnete Savigny das Sachen-R., das Obligationen-R. und das Familien-R. [4].

In der Folgezeit erhält sich der Begriff, nicht zuletzt durch seine Aufnahme in § 256 der Zivilprozessordnung (1877); dagegen schwindet seine philosophische Fundierung durch Savigny. Seine Bedeutung wird fortan eher technisch verstanden und praktisch einhellig durch drei Elemente umrissen: 1) eine soziale Beziehung 2) zwischen mehreren Beteiligten, 3) auf welche Rechtsnormen anwendbar sind [5]. Der ursprüngliche Versuch Savignys, das Recht vom R. her zu bestimmen, kehrt sich nunmehr um: Fortan wird das R. durch die Anwendbarkeit der Rechtsordnung begründet. Abgrenzungsbemühungen richten sich insbesondere auf die Unterscheidung zwischen dem R. und dem subjektiven Recht; dieses wird nun in der Regel als eine Ausprägung des R. angesehen. Infolge seiner Allgemeinheit und damit geringen inhaltlichen Konturierung tritt die praktische Bedeutung des allgemeinen Begriffs des R. zugunsten derjenigen einzelner R.e (Schuldverhältnis u. ä.), besonders seit der Schaffung des «Bürgerlichen Gesetzbuches» (1900), zurück.

Eine Sonderentwicklung nimmt – bei prinzipiell gleicher Definition – der Begriff des R. im Staatsrecht. Seit der Etablierung des juristischen Staatsbegriffs (1837) [6] kommt auch der Staat prinzipiell als Beteiligter an R.en in Betracht. Dies gilt jedenfalls, wenn man das R. – im Unterschied zu Savigny – nicht als Medium der Verwirklichung bloß individueller Freiheit versteht und damit in einen Gegensatz zur staatlichen Herrschaft setzt. Partiiell wird hier der Staat selbst als R. gedeutet [7]. Dieses Konzept setzt sich aber gegen die Kritik nicht durch. Die Rolle des Staates im R. beschränkt sich demzufolge auf diejenigen sozialen Beziehungen, die Gegenstand von Rechtsnormen sind. Wer – wie im Konstitutionalismus üblich – als Gegenstand des Rechts lediglich die Außenbeziehungen des Staates ansieht, kann R.e nur zwischen Staat und anderen Rechtssubjekten erkennen. Besonders der staatliche Innenbereich bleibt dann rechtsfrei («Impermeabilitätslehre») [8]. Erst mit der Überwindung dieser Lehre wird der Weg frei für die Einsicht, daß auch zwischen Staatsorganen Beziehungen bestehen, die durch Normen geregelt sind, welche formal die gleichen Strukturen aufweisen wie (Außen-) Rechtsnormen [9].

In jüngerer Zeit lassen sich im Staatsrecht drei Tendenzen der Begriffsverwendung ausmachen. Eine Richtung geht dahin, unter Anknüpfung an Savigny die freiheitlichen und sittlichen Gehalte des R. neu zu entdecken und für die Grundrechts- wie die demokratischen Lehren des Grundgesetzes fruchtbar zu machen. Eine zweite Richtung versucht, unter Anschluß an die ältere, zivilrechtlich geprägte R.-Lehre die Problemlösungskapazität dieses Begriffs auch für das öffentliche Recht fruchtbar zu machen. Parallel dazu verläuft die Entwicklung einer Aufspaltung des Begriffs auch im öffentlichen Recht in einzelne Erscheinungsformen (Verwaltungsrechtsverhältnis; Sozialrechtsverhältnis u.ä.).

Anmerkungen. [1] F. C. VON SAVIGNY: System des heut. röm. Rechts I (1840). – [2] a.O. § 4. – [3] § 52. – [4] § 53. – [5] A. VON TUHR: Der allg. Teil des Dtsch. Bürgerl. Rechts (1910) 123ff. mit weit. Nachweisen; ebenso H. DERNBURG: Pandekten I (1884) 88; B. WINDSCHEID: Lehrb. des Pandektenrechts 1-3 (21867-71, 21906, ND 1984) § 37a; K. LARENZ: Allg. Teil des dtsch. Bürgerl. Rechts (1989) 194ff. – [6] W. A. ALBRECHT: Grundsätze des heut. dtsch. Staatsrechts, syst. entwickelt von Dr. R. Maurenbrecher. Gött. Gel. Anz. 99 (1837) III, 1489ff. 1508ff. – [7] A. HÄNEL: Dtsch. Staatsrecht I (1892) 96ff.; K. LOENING: Art. «Staat», in: J. CONRAD u.a.: Handwb. der Rechtswiss. 7 (21911) 702ff. – [8] Dazu H. H. RUPP: Grundfragen der heut. Verwaltungsrechtslehre (21991) 15ff. – [9] H. KELSEN: Reine Rechtslehre (21960) 167ff.

Literaturhinweise. N. ACHTERBERG: R.e als Strukturelemente der Rechtsordnung. Rechtstheorie 9 (1978) 385; Die Rechtsordnung als R.-Ordnung (1982). – H. KIEFNER: Das R., in: Festschr. H. Coing I (1982) 149. – R. GRÖSCHNER: Das Überwachungs-R. (1992).
CH. GUSY

Rechtsw Zweck. Unter dem Begriff «R.» kann zum einen der Zweck einer einzelnen Vorschrift, zum anderen der Zweck des Rechts im allgemeinen verstanden werden. In der ersten Bedeutung handelt es sich um einen juristisch-dogmatischen Begriff: Das rechtsanwendende Organ ermittelt den rechtspolitischen Zweck einer Vorschrift, um diese auf einen zu beurteilenden Sachverhalt anzuwenden. In der zweiten Bedeutungsvariante liegt ein rechtsphilosophischer oder rechtstheoretischer Begriff vor. In der Geschichte der Philosophie ist der Zweck des Rechts von verschiedenen philosophischen

Schulen unterschiedlich bestimmt worden. Den Naturrechtsschulen ist gemein, den Zweck des Rechts im Streben nach Verwirklichung überpositiver Werte zu erblicken [1]. Diese überpositiven Werte können sein: der Wille Gottes, die Gerechtigkeit, die Vernunft. Seit der Aufklärung wird der Zweck des Rechts zunehmend (auch) soziologisch bestimmt: Das Recht diene der Sicherung der Existenzbedingungen der Gesellschaft, dem Schutz wichtiger Güter wie Leben und Eigentum [2].

Im 19. Jh. haben K. MARX und F. ENGELS in dezidierter Weise zum Zweck des Rechts Stellung bezogen. Auch ihre Bestimmung des R. kann als soziologisch angesehen werden. Danach dient das Recht den Interessen der jeweils herrschenden Klassen in der Gesellschaft. Welche Klassen in der Geschichte zur Herrschaft über andere Klassen berufen sind, ist kein Ergebnis historischer Zufälligkeit, sondern durch das Gesetz der Übereinstimmung von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen bestimmt. Das Recht erscheint als Instrument zur Sicherung von Macht [3].

Am Ende des 19. Jh. hat der Zweck im Recht in ganz besonderer Weise durch R. VON JHERING Einfluß auf das Rechtsdenken gewonnen. Nach Jhering ist der Zweck der Schöpfer des gesamten Rechts. Ziel des Rechts könne niemals die Verwirklichung des an sich Wahren sein. Wahrheit sei das Ziel der auf Erkenntnis gerichteten Wissenschaft. Für einen auf Handeln bezogenen Willensinhalt gebe es jedoch nicht den absoluten Maßstab der Wahrheit, sondern es könne nur den relativen Maßstab der Richtigkeit geben. Ob ein Handeln richtig sei, entscheide sich danach, ob es den angestrebten Zweck verwirkliche, ob es also die 'Richtung' des Zwecks besitze [4]. Die historische Wandlungsfähigkeit des Rechts, d.h. seine wechselnden Inhalte, erklärten sich aus den wechselnden Zwecken, die die Gesellschaft mit dem Recht verfolge. Die Idee eines ewig gleichen Rechts sei um nichts besser als die Forderung, daß die ärztliche Behandlung aller Kranken gleich sein müsse [5]. Allem Recht gemein sei lediglich der abstrakte Zweck der Sicherung der (jeweils unterschiedlichen) Lebensbedingungen der Gesellschaft [6]. Dieser Zweck könne natürlich bei vielen gesetzlichen Detailregelungen nicht unmittelbar erkannt werden, da solche Regelungen ohne weiteres auch durch andere Regelungen hätten ersetzt werden können. Ein modernes Beispiel ist die vom Gesetzgeber zu entscheidende Frage, ob im Straßenverkehr rechts oder links gefahren werden soll. Für Jhering dient das «Ob» einer Regelung dem genannten Zweck der Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft, nicht unbedingt auch das «Wie». Letzteres könne «frei» sein [7].

Nach Jhering nimmt das Recht seine Aufgabe in der Weise wahr, daß die Sicherung der Lebensbedingungen der herrschenden Schichten Vorrang genießt. Doch der Schwache profitiere davon, daß der Starke eben durch das ungleiche Recht gehindert sei, den status quo noch weiter zu Lasten der anderen Gruppen der Gesellschaft zu verschieben [8]. Eine Fortentwicklung dieser Gedanken stellt die Interessen- und Wertungsjurisprudenz dar, die sich im ersten Drittel des 20. Jh. entwickelte. Danach wird die Rechtsetzung von Interessen bestimmt, die zueinander in Widerstreit treten. Jedes Rechtsgebot entscheidet einen Interessenkonflikt (Konflikttheorie) [9]. Der Zweck des Rechts verkörpert sich demnach in der Förderung des in diesem Konflikt obsiegenden Interesses, doch ist die konkrete Ausgestaltung der Rechtsnorm auch davon abhängig, ob dem unterliegenden In-